

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma Maschinenfabrik Bermatingen GmbH & Co. KG

Stand: 30.10.2024

1. Allgemeines

1.1 Sämtliche Bestellungen der Firma Maschinenfabrik Bermatingen GmbH & Co. KG (nachfolgend „Mabe“) erfolgen ausschließlich auf Grundlage der nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Abweichende oder widersprechende Bedingungen des Lieferanten finden nur Anwendung, wenn Mabe diese ausdrücklich schriftlich als Zusatz zu diesen Einkaufsbedingungen anerkennt. Diese Einkaufsbedingungen bleiben auch dann verbindlich, wenn Mabe in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Lieferbedingungen des Lieferanten die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos annimmt oder deren Zahlung leistet.

1.2 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten in der jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten derselben Art, ohne dass Mabe erneut auf deren Geltung hinweisen muss.

1.3 Im Falle von zwischen dem Lieferanten und Mabe gesondert vereinbarten schriftlichen Belieferungsverträgen, Qualitätssicherungsvereinbarungen oder sonstigen, von diesen Einkaufsbedingungen abweichenden Regelungen, gelten diese Einkaufsbedingungen nachrangig und ergänzend.

1.4 Die vorliegenden Einkaufsbedingungen finden ausschließlich gegenüber Unternehmern gemäß § 310 BGB Anwendung.

2. Vertragsschluss, Vertragsänderungen, Zielmengen

2.1 Bestellungen, Vertragsabschlüsse sowie Lieferabrufe einschließlich Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Solche Bestellungen und Lieferabrufe können auch mittels E-Mail oder Telefax erfolgen.

2.2 Der Lieferant muss die Bestellung innerhalb von 2 Wochen ab Zugang annehmen. Falls dies nicht fristgerecht erfolgt, ist Mabe nicht an die Bestellung gebunden. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht innerhalb von 3 Tagen widerspricht.

2.3 Aus der Auftragsbestätigung müssen Preis, Rabatt, verbindlicher Liefertermin und die Daten unserer Bestellung angegeben werden.

2.4 In Anfragen und sonstigen Informationen von Mabe angegebene Zielmengen stellen unverbindliche Bedarfsprognosen für den jeweils bezeichneten Zeitraum dar und begründen keine Abnahmeverpflichtung.

2.5 Sollten Bestellungen oder Bestellunterlagen erkennbare Irrtümer oder Unvollständigkeiten aufweisen, hat der Lieferant Mabe zum Zwecke der Berichtigung bzw. Vervollständigung vor Annahme darauf hinzuweisen. Unterbleibt eine solche Mitteilung, gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

2.6 Angebote, Planungen, Entwürfe und ähnliche Leistungen werden von Mabe nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung vergütet.

3. Änderungen des Liefergegenstands

Jegliche Änderung der Herstellungsart oder der Einsatz von Subunternehmern, Leistungserbringung durch Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung durch Mabe. Im Falle eines Verstoßes ist Mabe zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt; zudem haftet der Lieferant auf Schadensersatz für alle damit entstandenen oder entstehenden Schäden, einschließlich Vermögensschäden.

4. Preise, Zahlungsbedingungen, Gefahrübergang, Aufrechnung

4.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung umfasst der Preis die Lieferung „frei Haus“ einschließlich Mehrwertsteuer, Verpackung, Transport und aller Nebenkosten.

4.2 Sofern keine gesonderte Regelung getroffen wurde, ist die Zahlung innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder nach 30 Tagen netto fällig, berechnet ab Erhalt der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung sowie der vollständigen Lieferung oder Leistung. Der Zahlungsverzug tritt erst nach erfolgter Mahnung ein.

4.3 Der Lieferant trägt das Preis- und Leistungsrisiko bis zur Annahme der Ware durch Mabe.

4.4 Zahlungen gelten nicht als Anerkennung der Vertragsgemäßheit der Lieferung oder Leistung und erfolgen vorbehaltlich der Rechnungsprüfung. Mabe stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte zu. Insbesondere ist Mabe bei fehlerhaften oder unvollständigen Lieferungen berechtigt, einen angemessenen Teil der fälligen Zahlung bis maximal dem doppelten Wert der fehlerhaften Teile zurückzuhalten bis zur erfolgten, ordnungsgemäßen Erfüllung.

4.5 Der Lieferant ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur bei unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder von Mabe anerkannten Gegenansprüchen berechtigt.

5. Lieferung, Lieferverzug

5.1 Die in der Bestellung angegebenen Lieferfristen oder -termine sind verbindlich und unbedingt einzuhalten. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware am in der Bestellung bezeichneten Empfangsort. Der Lieferant ist verpflichtet, Mabe unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, die darauf hinweisen, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Diese Mitteilung umfasst auch die Angabe des Grundes sowie die voraussichtliche Dauer der Lieferverzögerung. Die Mitteilung einer möglichen Lieferverzögerung ändert jedoch nichts an der Verbindlichkeit des vereinbarten Liefertermins. Der Lieferant trägt verschuldensunabhängig das uneingeschränkte Beschaffungsrisiko bezüglich der für die Lieferung erforderlichen Leistungen.

5.2 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Lieferung in der Form „geliefert, Zoll und Steuer bezahlt“ (Delivered Duty Paid = DDP, Incoterms 2020) am Sitz von Mabe in 88697 Bermatingen, Deutschland.

5.3 Im Falle eines Lieferverzugs ist Mabe berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des branchenüblichen Durchschnittswertes der in Verzug geratenen Lieferung/Leistung pro vollendete Woche, jedoch maximal 5 % des Gesamtauftragswertes, zu verlangen. Der Lieferant kann nachweisen, dass ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist. Mabe kann jedoch auch nachweisen, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Alle weiteren gesetzlichen Ansprüche, die Mabe aufgrund des Verzugs zustehen, bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf den insgesamt geltend gemachten Verzugsschaden angerechnet.

5.4 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche und Vertragsstrafen, die Mabe aufgrund der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehen.

5.5 Wird der Liefertermin aufgrund höherer Gewalt (Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, Energie- oder Rohstoffmangel etc.) überschritten oder wird die An-/Abnahme der Lieferung dadurch unverschuldet verhindert, steht Mabe nach erfolgloser Fristsetzung ein Wahlrecht zu. Mabe kann entweder ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten oder den Termin verlängern, ohne dass der Lieferant in diesen Fällen Ansprüche auf Schadensersatz hat.

5.6 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestellnummer von Mabe, nebst Menge und Gewicht des Liefergegenstandes exakt anzugeben. Unterlässt er dies, so liegen Verzögerungen in der Bearbeitung nicht im Verantwortungsbereich von Mabe.

6. Lieferung, Gefahrübergang

6.1 Der Lieferant verpflichtet sich, den bestellten Liefergegenstand sorgfältig und sachgerecht zu verpacken und zu sichern. Die Gegenstände müssen so verpackt und transportiert werden, dass sie bei einem ordnungsgemäßen Transport keinen Schaden nehmen. Der Lieferant übernimmt die Verantwortung für Schäden, die aus der Vernachlässigung dieser Pflichten resultieren. Sofern Mehrwegverpackungen verwendet werden, die berechnet wurden, aber wiederverwendbar sind, sind bei Rückgabe durch uns, zum vollen Wert gutzuschreiben.

6.2 Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig und werden nur nach ausdrücklichen vorherigen Vereinbarungen akzeptiert.

6.3 Die Gefahr geht mit ordnungsgemäßer Übergabe bzw. Abnahme an der von uns angegebenen Lieferadresse über. Dies ist auch der Erfüllungsort. In der Regel am Firmensitz von Mabe. Die Lieferung ist erst erfüllt mit Eingang der ordnungsgemäßen Liefer- und Versandpapiere.

6.4 Sofern CE-Kennzeichnungen bzw. eine Hersteller- oder Konformitätserklärung vorgeschrieben ist, hat der Lieferant diese einzuholen, den Liefergegenstand damit zu versehen und alle diesbezüglichen Bestimmungen einzuhalten.

6.5 Der Lieferant hat die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen, europäischen und internationalen (Re-)Exportkontrollrechts einzuhalten. In jedem Fall ist der Lieferant verpflichtet, die (Re-)Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten. Falls aufgrund dieser Vorschriften eine Genehmigung durch die jeweils zuständigen Behörden erforderlich sein sollte, verpflichtet sich der Lieferant, diese selbstständig und auf eigene Kosten zu beantragen und Mabe hiervon in Kenntnis zu setzen.

6.6 Der Lieferant ist verpflichtet, zu prüfen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der Lieferant und die Belieferung von Mabe mit seinen Waren nicht gegen ein Embargo der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika und/oder der Vereinten Nationen verstößt – einschließlich Beschränkungen für Inlandsgeschäfte und Umgehungsverbote und die Regelungen sämtlicher einschlägiger Sanktionslisten der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika bezüglich des Geschäftsverkehrs mit den dort genannten Unternehmen, Personen oder Organisationen eingehalten werden.

6.7 Der Lieferant wird Mabe nach Aufforderung unverzüglich nachweisen, dass die überlassenen Produkte nicht gegen die oben genannten relevanten Vorschriften verstoßen.

6.8 Der Lieferant stellt Mabe von allen Ansprüchen frei, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber Mabe aufgrund einer schuldhaften Verletzung der vorstehenden exportkontrollrechtlichen Verpflichtungen durch den Lieferanten geltend gemacht werden. Der Lieferant verpflichtet sich zudem zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen.

7. Beistellungen

Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von beigestellten Stoffen, Teilen und Gegenständen nimmt der Lieferant für Mabe vor. Bei Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung unserer Gegenstände mit uns nicht gehörenden Gegenständen erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Stoffe und Teile zu den anderen Gegenständen. Falls die Sache als Hauptsache des Lieferanten anzusehen ist, überträgt er uns das Miteigentum im Zeitpunkt der Verbindung/Vermischung. Die Besitzübergabe kann auch durch Verwahrung der Sache durch den Lieferanten erfolgen.

In unserem Auftrag gefertigte oder von uns bezahlte Werkzeuge oder Fertigungsmittel gehen mit der vollständigen Bezahlung in unser Eigentum über und sind nach Beendigung der Geschäftsbeziehung an uns herauszugeben. Davor sind sie vom Lieferanten sorgfältig für uns zu verwahren. Dies ist als Ersatz für die Besitzübergabe bei Übereignung anzusehen.

Der Lieferant ist nicht berechtigt, von uns entworfene und gefertigte Erzeugnisse für sich zu verwenden oder Dritten zugänglich zu machen.

8. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferant übereignet die von Mabe bestellte Ware mit Übergabe an Mabe und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises. Nimmt Mabe jedoch im Einzelfall ein durch Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten mit der Kaufpreiszahlung. Jeder verlängerte oder erweiterte oder weitergeleitete Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

Mabe ist auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt. (Hilfsweise kann Mabe stattdessen im Einzelfall auch den verlängerten, weitergeleiteten und erweiterten Eigentumsvorbehalt des Lieferanten akzeptieren).

9. Mängelansprüche und Haftung

9.1 Die gelieferten Gegenstände sind frei von Sach- und Rechtsmängeln zu übergeben, und müssen vereinbarten Spezifikationen, dem neuesten Stand der Technik und allen einschlägigen rechtlichen Bestimmungen von Behörden, Berufsgenossenschaften und ähnlichen entsprechen. Mabe obliegt eine Untersuchungs- und Rügepflicht nach den gesetzlichen Vorschriften. Aber diese wird insoweit eingeschränkt, als Mabe keine Untersuchungspflicht obliegt, wenn die Abnahme vereinbart ist. Mabes Untersuchungspflicht bezieht sich nur auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle offen zu Tage treten oder bei Stichproben erkennbar sind. Dabei gelten nicht festgestellte Mängel als verdeckte Mängel.

Mängelrügen sind innerhalb von 14 Tagen nach Wareneingang dem Lieferanten mitzuteilen. Verdeckte Mängel sind innerhalb obiger Frist nach Entdeckung zu rügen; bei verdeckten Mängeln innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen ab Entdeckung.

9.2 Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, sofern diese Lieferbedingungen keine abweichenden Regelungen beinhalten.

9.3 Mabe kann die Art der Nacherfüllung, Nachbesserung oder Nachlieferung wählen. Außerdem ist Mabe berechtigt, nach einer Frist von 1 Woche, falls die Mängel nach der Aufforderung durch Mabe nicht beseitigt sind, auf Kosten des Lieferanten die Mängel selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Dies gilt immer, falls dies zur Abwehr akuter Gefahren oder zur Vermeidung größerer Schäden erforderlich ist. Für die Behebung der Schäden sowie einen Mehraufwand durch Prüfung von Mängeln und sonstige zur Mangelbehebung erforderliche Tätigkeiten kann Mabe einen pauschalen Arbeitslohn von 90,-- Euro pro angefangene Stunde und sämtliche Materialkosten zuzüglich Mehrwertsteuer in Rechnung stellen.

9.4 Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt drei Jahre ab Gefahrübergang und beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstands am vereinbarten Ort. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

9.5 Für instandgesetzte oder reparierte Teile der Lieferung innerhalb der Verjährungsfrist beginnt die Verjährungsfrist erneut zu dem Zeitpunkt, an dem der Lieferant die Ansprüche von Mabe auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.

9.6 Entstehen Mabe aufgrund eines Mangels des Vertragsgegenstands Kosten, insbesondere für Transport, Wege, Arbeits- oder Materialkosten oder für eine Wareneingangskontrolle, die über das oben geregelte Maß hinausgeht oder Rückrufaktionen oder ähnliches, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen. Dasselbe gilt, wenn gegen Mabe Ansprüche geltend gemacht werden, die auf Mängeln des vom Lieferanten hergestellten und/oder gelieferten Gegenstands beruhen. In diesen Fällen ist der Lieferant dazu verpflichtet, Mabe von jeglicher Haftung und Schadenersatzansprüchen vollumfänglich freizustellen.

9.7 Liegt ein Mangel aufgrund einer Garantieverletzung seitens des Lieferanten vor, haftet der Lieferant unabhängig von Verschulden auf Schadensersatz.

9.8 Der Lieferant gewährleistet, dass seine Lieferung keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter im In- oder Ausland verletzt. Sollte die Lieferung Schutzrechte Dritter verletzen, stellt der Lieferant Mabe von allen entsprechenden Ansprüchen frei, sofern er die Verletzung zu vertreten hat.

10. Produzentenhaftung

Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er Mabe insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er selbst haftet. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat er Aufwendungen zu erstatten, die im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter oder einer Rückrufaktion entstanden sind. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

11. Lieferantenregress

Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette stehen Mabe neben Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Mabe kann die Art der Nacherfüllung vom Lieferanten verlangen, die sie selbst im Einzelfall schuldet.

Vor Anerkennung oder Erfüllung eines Mangelanspruches wird Mabe eine einvernehmliche Lösung mit dem Lieferanten suchen. Falls dies nicht erfolgt, kann Mabe den Mangelanspruch des Abnehmers als geschuldet anerkennen. Sofern der Lieferant dies anders sieht, obliegt ihm der Gegenbeweis.

Diese Regelung gilt insgesamt auch, falls die mangelhafte Ware in ein anderes Produkt eingebaut wird. Oder ähnliches.

12. Vertraulichkeit

12.1 Sämtliche von Mabe zur Verfügung gestellten geschäftlichen und technischen Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet oder ihrer Natur nach vertraulich sind, sind vom Lieferanten geheim zu halten und ausschließlich zur Vertragsabwicklung zu verwenden. Eine Weitergabe an Dritte ist nur gestattet, wenn diese zwingend erforderlich ist und sich der Dritte zur Geheimhaltung im gleichen Umfang verpflichtet.

12.2 Vertrauliche Informationen umfassen alle Informationen und Unterlagen, die der Lieferant im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit Mabe erhält, einschließlich technischer und geschäftlicher Details, Herstellungsprozesse und Kundendaten.

12.3 Sollte der Lieferant gesetzlich zur Offenlegung vertraulicher Informationen verpflichtet sein, hat er Mabe unverzüglich darüber zu informieren und die Offenlegung auf das rechtlich erforderliche Maß zu beschränken.

12.4 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung bleibt auch nach Vertragsbeendigung in Kraft, solange die vertraulichen Informationen nicht ohne Verschulden des Lieferanten offenkundig werden.

12.5 Bei schuldhafter Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung verpflichtet sich der Lieferant zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 20 % des Auftragswertes, es sei denn, er hat die Zuwiderhandlung nicht zu vertreten. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Bei besonders schweren Verstößen gegen die Geheimhaltungspflicht sind wir berechtigt, das gesamte Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten frist- und entschädigungslos aufzulösen und eventuell bereits geleistete Zahlungen zurückzufordern. Dies gilt insbesondere nach Weiterleitung von Daten an mit uns im Wettbewerb stehende Dritte.

13. Erklärung über Ursprungseigenschaften der gelieferten Ware

13.1 Im Bedarfsfall stellt der Lieferant Mabe eine Lieferantenerklärung bzw. alle sonst von der Zollverwaltung oder einer sonstigen Behörde geforderten Unterlagen kostenlos zur Verfügung.

13.2 Der Lieferant wird Mabe alle Kosten sowie sonstige Schäden ersetzen, die aufgrund einer unvollständigen oder falschen Erklärung entstehen.

14. Allgemeine Bestimmungen

14.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die von Mabe bezeichnete Empfangsstelle. Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz der Gesellschaft.

14.2 Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen. Sollte eine der vorgenannten Bedingungen oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

14.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des deutschen internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

14.4 Mündliche Vereinbarungen vor, bei oder nach Vertragsabschluss, insbesondere nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen – einschließlich dieser Schriftformklausel – sowie Nebenabreden jeder Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Mabe.

14.5 Ist der Auftragnehmer Kaufmann i.S.d. HGB, juristische Person oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz in Bermatingen. Entsprechendes gilt, wenn der Lieferant Unternehmer i.S.d. § 14 BGB ist. Mabe ist auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu erheben. Vorrangige Gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

14.6 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts, des einheitlichen UN-Kaufrechts oder sonstiger Konventionen über das Recht des Warenkaufs.